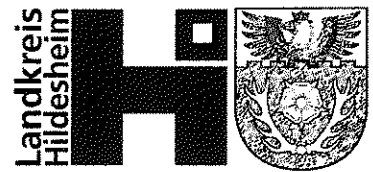


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Mai 2013

Nr. 22

Inhalt	Seite
07.12.2012 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	359
07.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	361
20.03.2013 - Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim	363
22.05.2013 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Wasserzweckverband Peine	366
24.05.2013 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	368
27.05.2013 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1) am 04.06.2013, Landkreis Hildesheim	370
28.05.2013 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	371

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

in den Einnahmen auf	17.514.269 €	(17.545.619 € Plan)
in den Ausgaben auf	15.837.317 €	(16.799.609 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2012

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 22.07. - 02.08.2013 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 25.05.2013

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

in den Einnahmen auf	17.213.646 €
in den Ausgaben auf	17.123.094 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2012

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 22.07. – 02.08.2013 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.05.2013

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz

Zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim wird gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Stadt Hildesheim überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG die in § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern (LwKG) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 61, ber. S. 176) in der z. Z. geltenden Fassung genannten Aufgaben als zuständige Behörde für das Stadtgebiet Hildesheim nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz auf den Landkreis Hildesheim.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auch durch den beim Landkreis Hildesheim bestehenden Grundstücksverkehrsausschuss. Die Ausschussmitglieder werden nach den Vorgaben in § 41 Abs. 2 LwKG vom Kreistag des Landkreises Hildesheim gewählt.

Die laufenden Geschäfte des Grundstücksverkehrsausschusses werden vom Landrat wahrgenommen. Ansprechpartner ist der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin in der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landkreis Hildesheim oder der jeweilige Leiter / die jeweilige Leiterin des Fachdienstes Umwelt.

§ 2 Kostenregelung

Die anteiligen Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die Stadt Hildesheim.

Der Aufwand wird in Stundensätzen abgerechnet. Grundlage sind die jeweiligen durch Rundlass des Nieders. Finanzministeriums bekannt gegebenen „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt“ (gem. RdErl. vom 19.05.2010 z. Z. 56,00 € pro Std.).

Der anteilig für die Stadt Hildesheim entstehende Zeitaufwand wird dokumentiert und zeitnah in Rechnung gestellt. Unter Zugrundelegung des aktuellen Aufgabenbestandes und des Stundensatzes von 56,00 € werden die in Rechnung gestellten Kosten begrenzt auf max. 2.000,00 € pro Jahr. Bei Veränderungen im Aufgabenbestand oder des Stundensatzes wird auch der Abrechnungshöchstbetrag angepasst. Über den Abrechnungshöchstbetrag hinaus gehende Aufwendungen werden nicht abgerechnet.

§ 3 Kündigung

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich.

Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben auf die in § 41 Abs. 1 LwKG genannten Aufgabenträger zurück. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet, da weder Personalverhältnisse betroffen sind, noch Vermögenswerte geschaffen werden.


**§ 4
Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der vorherigen Genehmigung.

Sie tritt gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2013 in Kraft.

Hildesheim, den 20.3.13

Hildesheim, den 12.3.2013


Mächens
Oberbürgermeister


Wegner
Landrat

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in der Sitzung am 07.03.2013 und vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 04.02.2013 beschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz durch den Landkreis Hildesheim genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
-32.23-01610/4138 -

Hannover, 06.05.2013



Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böhre', written in a cursive style.

Böhre

Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Entsprechend § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 03. August 2012

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 07.12.2012 den Jahresabschluss 2011 einstimmig festgesetzt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2011 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 22.07. – 02.08.2013. im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer 70 (Büro Hr. Lüders) öffentlich aus.

Peine , den 22.05.2013

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, den 03. Juni 2013 um 16:00 Uhr findet
im Großen Sitzungszimmer der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil (16.00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.04.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
hier: Jahresberichte 2012 (Jugendamtsbereich)
-Vorlage Nr. 388/XVII
5. Bericht der Fachstelle Kinderschutz des Fachdienstes 406
6. Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Jahre 2014 - 2018
-Vorlage Nr. 410/XVII
7. Antrag der Gemeinde Giesen auf eine Kreiszuweisung für den Umbau von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses zur Einrichtung eines Jugendtreffs in der Ortschaft Hasede
-Vorlage Nr. 349/XVII-1
8. Richtlinie und Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
-Vorlage Nr. 407/XVII
9. Anträge auf Gewährung einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses für den Bau von Kindertageseinrichtungen;
hier: Neubau und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesbetreuung im Rahmen der RIK-Förderung
-Vorlage Nr. 385/XVII
10. Anträge auf Gewährung einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses für den Bau von Kindertageseinrichtungen;
hier: Neubau und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesbetreuung im Rahmen der RAT-Förderung
-Vorlage Nr. 386/XVII

11. Zuwendungen aus dem Budget 20 des Dezernats 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;

- hier: a) Berücksichtigung von Personalkosten-Tarifsteigerungen im Haushaltsjahr 2014
- Vorlage Nr. 408/XVII
b) Anpassung der Zuwendungen ab Haushaltsjahr 2014
- Vorlage Nr. 412/XVII
c) Verfahrensregelungen ab Haushaltsjahr 2014

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 24.05.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler

Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 04.06.2013

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung des Protokolls über die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 18.02.2013**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Personalentwicklungskonzept**
- Information zur Personalentwicklung
5. **Anpassung der Zuwendungen aus dem Budget 20 ab dem Haushaltsjahr 2014**
- Vorlage Nr. 412/XVII
- Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.02.2013
- Antrag der Gruppe CDU – FDP vom 01.03.2013
6. **Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012**
- Vorlage Nr. 370/XVII
7. **Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO**
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2012
- Vorlage Nr. 401/XVII
8. **Absenkung der Kreditmarktverschuldung (KT-Beschluss vom 10.12.2012)**
- Verfahrensstand
9. **Strukturfonds des Landkreises Hildesheim im Haushaltsjahr 2013**
- Anfrage des KTA Stuke vom 20.05.2013
- Sachstandbericht
10. **Zusammenführung der IuK von Stadt und Landkreis Hildesheim**
- Zwischenbericht
11. **Mitteilung der Verwaltung**
12. **Anfragen**

Hildesheim, den 27.05.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rosemann

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 06.06.2013, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
(Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 15.04.2013 (öffentlicher Teil) und am 25.04.2013 (öffentlicher Teil)
3.	Einwohnerfragestunde
4.	Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit; hier: Jahresberichte 2012 - Vorlage Nr. 390 / XVII
5.	Zuwendungen aus dem Budget 20 des Dezernats 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit; hier: a) Berücksichtigung von Personalkosten-Tarifsteigerungen im Haushaltsjahr 2013 - Vorlage Nr. 408 / XVII b) Anpassung der Zuwendungen ab Haushaltsjahr 2014 - Vorlage Nr. 412 / XVII c) Verfahrensregelungen ab Haushaltsjahr 2014
6.	Aufgabenwahrnehmung im Sozialpsychiatrischen Dienst; hier: Interimsregelungen ab 01.09.2013 - Vorlage Nr. 411 / XVII
7.	Mitteilungen der Verwaltung
8.	Anfragen

Hildesheim, d. 28.05.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler